

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

52. Stück, 15.08.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 15. Aug. 1921.) 52. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 97. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. August 1921 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.
- Nr. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1921, betreffend das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1921.
- Druckfehler-Berichtigung.

### Nr. 97.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.  
Oldenburg, den 4. August 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 wird geändert wie folgt:

#### Artikel 1.

§ 14 erhält die folgende Fassung:

Wird dem Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so wird ihm dafür vom Staatsministerium nach Anhörung der



örtlichen Beamtenvertretung ein Betrag angerechnet, der dem am Wohnorte des Beamten für eine Wohnung derselben Art zu zahlenden Mietpreise entspricht. Wenn der Mietpreis über denjenigen Wert hinausgeht, den die Wohnung für den Beamten hat, ist dieser maßgebend. Auch dürfen von dem für den Beamten in seiner Gruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlage mit Einschluß des Teuerungszuschlages nicht mehr als 30 v. H. angerechnet werden, wenn das Anfangsgehalt (§ 1) des Wohnungsinhabers 7000 *M* nicht übersteigt, nicht mehr als 40 v. H., wenn es 7000 *M*, aber nicht 11000 *M* übersteigt, und im übrigen nicht mehr als 50 v. H.

Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzunehmende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Staate zu.

#### Artikel 2.

In § 18 Abs. 1 wird am Schlusse von Lit. c nachgefügt: „und Stiefkinder, die in die Familiengemeinschaft aufgenommen sind“.

#### Artikel 3.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 22 treten die folgenden Bestimmungen:

Den Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, ist diese zu liefern, und zwar unentgeltlich, soweit dies bisher geschehen ist, sonst unter Anrechnung eines angemessenen Betrages.

Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und ärztlicher Behandlung an die bewaffneten und uniformierten Beamten der dem Ministerium des Innern unterstehenden

Schutzpolizei, deren Umfang und Anrechnung ihres Wertes auf das Dienst Einkommen werden durch den Voranschlag geregelt.

#### Artikel 4.

Der § 29 wird folgendermaßen gefaßt:

Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern werden in die Gruppen und Stufen der Gehaltsordnung nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 8 sowie der folgenden Bestimmungen vom Staatsministerium eingereiht:

1. Das Besoldungsdienstalter wird zunächst für diejenige Gruppe festgesetzt, der die durch die erste planmäßige Anstellung erlangte Stelle entspricht.
2. Wenn der Beamte vor dem 1. April 1920 in eine Stelle befördert ist, die einer höheren Gruppe, als die zuerst bekleidete Stelle entspricht, wird unterstellt, daß er bis zum 1. April 1920 in der Stelle, in der er zuerst planmäßig angestellt ist, verblieben und erst an diesem Tage befördert und in die höhere Gruppe übergetreten wäre. Bei Beamten, die mehrfach befördert sind, gelten sämtliche Beförderungen als am 1. April 1920 erfolgt.

Soweit hierdurch eine Verkürzung des nach dem Beamtendienst-Einkommengesetz in der Fassung vom 11. August 1920 für die Beförderungsstelle früher festgesetzten Besoldungsdienstalters herbeigeführt wird, bezieht der Beamte das nach dieser Festsetzung berechnete Gehalt mit der Maßgabe weiter, daß die laufende zweijährige Frist für das Aufrücken nach der nächsthöheren Stufe sich um soviel verlängert, wie die Verkürzung des Besoldungsdienstalters beträgt. Tritt der Beamte mit Wirkung vom 1. April 1920 oder später von neuem in eine höhere Gruppe über, so rückt er hier in diejenige Stufe ein, die sich



ergibt, wenn unterstellt wird, daß er in der verlassenen Gruppe das nach dem verkürzten Besoldungsdienstalter zutreffende Gehalt bezogen hätte. Wenn er darnach in der neuen Gruppe ein geringeres Gehalt erhalten würde, als ihm nach der früheren Festsetzung bereits zustand, so bezieht er letzteres auch in der höheren Gruppe solange weiter, bis er nach dem für diese Gruppe festgesetzten Besoldungsdienstalter das früher berechnete Gehalt erreicht.

3. Als diätarische Dienstzeit im Sinne des § 4 gilt die Zeit, während der die Beamten vor der planmäßigen Anstellung im Staatsdienst gegen Entgelt beschäftigt gewesen sind. Die Ableistung von Militär- oder Marinendienstzeit mit Einschluß des Kriegsdienstes ist nicht als Unterbrechung der Beschäftigungszeit im Staatsdienst anzusehen. Die vor dem vollendeten 21. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit bleibt unberücksichtigt, jedoch wird von der vorher geleisteten Dienstzeit in den Fällen der Ziffer 2, Abs. 2 bis zu einem Jahre soviel als diätarische Dienstzeit angerechnet, wie die Verkürzung des Besoldungsdienstalters beträgt.
4. Das Besoldungsdienstalter ist nach der Zahl der in der am 1. April 1920 bekleideten Stelle über das Anfangsgehalt hinaus bereits bezogenen Zulagebeträge zu berechnen, wenn dies für den Beamten günstiger ist. In diesem Falle gilt das Besoldungsdienstalter für die Gruppe, der die am 1. April 1920 bekleidete Stelle entspricht.

#### Artikel 5.

Die dem Beamtendiensteinkommengesetz als Anlage 1 beigelegte Gehaltsordnung erhält die aus der Anlage dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.



## Artikel 6.

Soweit in der Gehaltsordnung für Beamte ohne Änderung ihrer Dienstbezeichnung eine Aufrückung nach der nächsthöheren Gruppe vorgesehen ist, kann das Staatsministerium für die gleichartigen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten gemeinsame Dienstalterslisten aufstellen, auf Grund deren nach dem vom Landtage beschlossenen Verhältnisse die Aufrückung stattfindet.

## Artikel 7.

Bei der dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 2 beigefügten Nachweisung der Vergütung für die nicht planmäßigen Staatsbeamten treten folgende Änderungen ein:

1. Bei Gruppe X fällt in der Spalte 5 der Diätensatz 7560 fort.
2. Die Anmerkung fällt fort.

## Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Oldenburg, den 4. August 1921.

## Staatsministerium.

In Vertretung  
des Ministerpräsidenten:

Graepel.

Meyer.

Dr. Kabeling.



Anlage.

## Gruppe I.

4000 — 4300 — 4600 — 4900 — 5200 — 5500 — 5700 —  
5900 — 6000 *M.*

Fällt hier aus.

## Gruppe II.

4300 — 4700 — 5000 — 5300 — 5600 — 5800 — 6000 —  
6200 — 6400 *M.*

Amtsboten-gehilfen.

Amtsgehilfen<sup>1)</sup>.

Polizeiunterwachtmeister.

Anstaltspflegerinnen.

Anstaltspfortner<sup>1)</sup>.

Gerichtsvollziehergehilfen.

Zustizunterwachtmeister.

<sup>1)</sup> Ein beim Erlaß des Gesetzes vom 11. August 1920 im Amte befindlich gewesener Stelleninhaber erhält die Bezüge der Gruppe III.

## Gruppe III.

4600 — 5000 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6500 —  
6700 — 6900 *M.*

Ministerialamtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe IV.

Amtsobergehilfen.

Polizeiwachtmeister.

Anstaltspfleger.

Weibliche Aufsichtsbeamte der Heil- und Pflegeanstalt.

Schleusenaufseher.

Zustizwachtmeister.

Strafanstaltsgasmeister.

Strafanstaltswachtmeisterinnen.

Gefängniswachtmeisterin.

## Gruppe IV.

5000 — 5400 — 5800 — 6200 — 6500 — 6800 — 7100 —  
7300 — 7500 *M.*

Ministerialamtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe III.

Ranzleiaffistenten.

Amtsobewachtmeister.

Gefängnisobewachtmeister.

Polizeiobewachtmeister.

Schleusenverwalter.

Justizobewachtmeister.

Strafanstaltsobewachtmeister.

Strafanstaltsobewachtmeisterinnen.

Seminarverwalter.

## Gruppe V.

5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7300 — 7600 —  
7900 — 8100 *M.*

Registraturassistenten.

Rassenassistenten.

Ranzleisekretäre.

Regierungsassistenten.

Technische Assistenten.

Gefängnisassistenten.

Gendarmeriewachtmeister.

Polizeileutnants während der ersten vier Dienstjahre als solche.

Polizeiwerkführer.

Polizei-Zug- und Hauptwachtmeister.

Maschinenmeister } der Heil- und Pfllegeanstalt.

Ökonomieverwalter }

Oberpfleger.

Schiffs- und Baggerführer.

Schiffsmaschinisten.

Gerichtsvollzieherassistenten.

Strafanstaltswerkmeister.

Strafanstaltshauptwachtmeister.



Lagermeister der Strafanstalten.  
 Strafanstaltsassistenten<sup>1)</sup>.  
 Gefängnishauptwachtmeister.  
 Katasterassistenten.

<sup>1)</sup> Ein beim Erlaß des Gesetzes vom 11. August 1920 im Amte befindlich gewesener Stelleninhaber erhält die Bezüge der Gruppe VII.

Gruppe VI.

5800 — 6300 — 6800 — 7300 — 7700 — 8100 — 8300 —  
 8500 — 8700 *M.*

Registraloren.  
 Kassensekretäre.  
 Technische Sekretäre.  
 Verwaltungsssekretäre.  
 Regierungsssekretäre.  
 Gendarmerieoberwachtmeister.  
 Polizeileutnants mit mehr als vier Dienstjahren als solche.  
 Polizeierwermmeister, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Oheraufseherin der Heil- und Pflegeanstalt.  
 Wegemeister, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Justizsekretäre.  
 Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Strafanstaltssekretäre<sup>1)</sup>.  
 Gefängnissekretäre.  
 Forstsekretäre.  
 Förster.  
 Katastersekretäre.

<sup>1)</sup> Die beim Erlaß des Gesetzes vom 11. August 1920 im Amte befindlich gewesenen Stelleninhaber erhalten die Bezüge der Gruppe VII.

Gruppe VII.

6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8100 — 8500 — 8900 —  
 9100 — 9300 *M.*

Oberssekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Regierungsoberssekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII.



Kassensobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Hauptkassenrendanten, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in  
 Gendarmeriekommissare. [Gruppe VIII.  
 Gendarmeriezahlmeister.  
 Polizeiwerkmeister, soweit nicht in Gruppe VI.  
 Polizeioberleutnants während der ersten vier Dienstjahre  
 als solche.  
 Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VI.  
 Anstaltsaufsichtsdame, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Erster Oberpfleger.  
 Anstaltsrendanten, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Wegemeister, soweit nicht in Gruppe VI.  
 Bauführer, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Justizobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VI.  
 Strafanstaltsoberin, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Gymnastallehrer (Elementarlehrer und technische Lehrer),  
 soweit nicht in Gruppe VIII<sup>1)</sup>.  
 Lehrerin an der Taubstummenanstalt.  
 Revierförster.  
 Technische Katasterobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Vermessungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII.

<sup>1)</sup> Die beim Erlaß des Gesetzes vom 11. August 1920 im Amte  
 befindlich gewesenen Stelleninhaber erhalten die Bezüge der Gruppe VIII.

#### Gruppe VIII.

6800 — 7400 — 8000 — 8600 — 9100 — 9600 — 9900 —  
 10 200 *M.*

Obersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Regierungsinspektoren<sup>1)</sup>.  
 Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Kassensobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Hauptkassenrendanten, soweit nicht in Gruppe VII.



Ministerialinspektoren.  
 Technische Ministerialinspektoren.  
 Gendarmerieinspektor.  
 Polizeioberleutnants mit mehr als vier Dienstjahren als solche.  
 Polizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe IX.  
 Inspektor der Heil- und Pflegeanstalt.  
 Anstaltsaufsichtsdame, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Anstaltsrendanten, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Bauführer, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Justizobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Justizinspektoren.  
 Strafanstaltslehrer, soweit nicht in Gruppe IX.  
 Strafanstaltsoberin, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Strafanstaltsinspektoren.  
 Taubstummenlehrer, soweit nicht in Gruppe IX.  
 Gymnasiallehrer (Elementarlehrer und technische Lehrer),  
 soweit nicht in Gruppe VII.  
 Lehrer in Mittelschullehrerstellen an den Gymnasien und  
 Realgymnasien, soweit nicht in Gruppe IX.  
 Geprüfte Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe IX.  
 Amtsrentmeister.  
 Technische Katasterobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII.  
 Vermessungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII.

1) Zwei beim Erlaß des Gesetzes vom 11. August 1920 im Amte  
 befindlich gewesene Stelleninhaber erhalten die Bezüge der Gruppe IX.

#### Gruppe IX.

7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10200 — 10800 —  
 11100 — 11400 *M.*

Oberinspektor beim Landtag.  
 Oberinspektor des Oberverwaltungsgerichts.  
 Regierungsoberinspektoren.  
 Ministerialoberinspektoren.  
 Technische Ministerialoberinspektoren.  
 Polizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe VIII.



Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre als solche.  
 Landesfulturingenieure.  
 Wasserschout, soweit nicht in Gruppe X.  
 Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe X.  
 Lotsenkommandeur.  
 Hafeninspektoren.  
 Justizoberinspektoren.  
 Oberinspektor des Oberlandesgerichts.  
 Strafanstaltslehrer, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Gefängnisoberinspektor.  
 Taubstummenlehrer, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Lehrer in Mittelschullehrerstellen an den Gymnasien und  
 Realgymnasien, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Geprüfte Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe VIII.  
 Akademisch geprüfte Musik- und Zeichenlehrer, soweit nicht  
 in Gruppe X.  
 Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht in  
 Gruppe X.  
 Regierungslandmesser.  
 Landeskassenrendanten.  
 Technische Oberinspektoren.  
 Bürgermeister, soweit nicht in Gruppe X.

Gruppe X.

8400 — 9200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 —  
 12 300 — 12 600 *M.*

Archivrat, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Ministerialbureau-, Kassen- und Rechnungsdirektoren.  
 Regierungsräte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Regierungsbauräte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Landesökonomieräte.  
 Bibliothekar, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Amtshauptmänner, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Polizeihauptleute mit mehr als zwei Dienstjahren als solche.  
 Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe XI.



Medizinalräte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Gewerberäte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Wasserschout, soweit nicht in Gruppe IX.  
 Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe IX.  
 Landgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Amtsgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Staatsanwaltschaftsräte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Strafanstaltspfarrer, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Gefängnispfarrer, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Kreisschulräte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Direktor der Taubstummenanstalt.  
 Studienräte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Akademisch geprüfte Musik- und Zeichenlehrer, soweit nicht  
 in Gruppe IX.  
 Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht in  
 Gruppe IX.  
 Oberförster.  
 Vermessungsräte.  
 Veterinäräräte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Bürgermeister, soweit nicht in Gruppe IX.

## Gruppe XI.

9700 — 10700 — 11700 — 12500 — 13300 — 13700 —  
 14100 — 14500 *M.*

Archivrat, soweit nicht in Gruppe X.  
 Regierungsräte, soweit nicht in Gruppe X.  
 Regierungsräte als ständige Referenten beim Staatsmini-  
 sterium.  
 Regierungsbauräte, soweit nicht in Gruppe X.  
 Regierungsbauräte als ständige Referenten beim Staats-  
 ministerium.  
 Bibliothekar, soweit nicht in Gruppe X.  
 Amtshauptmänner, soweit nicht in Gruppe X.  
 Polizeimajor.



Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe X.  
 Medizinalräte, soweit nicht in Gruppe X.  
 Landesveterinärarzt.  
 Gewerberäte, soweit nicht in Gruppe X.  
 Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe X.  
 Landgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe X.  
 Amtsgerichtsräte, soweit nicht in Gruppe X.  
 Staatsanwaltschaftsräte, soweit nicht in Gruppe X.  
 Strafanstaltsdirektor, soweit nicht in Gruppe XII.  
 Strafanstaltspfarrer, soweit nicht in Gruppe X.  
 Gefängnispfarrer, soweit nicht in Gruppe X.  
 Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XII<sup>1)</sup>.  
 Kreisschulräte, soweit nicht in Gruppe X.  
 Studienräte, soweit nicht in Gruppe X.  
 Oberforstmeister.  
 Vermessungsdirektor.  
 Veterinärärzte, soweit nicht in Gruppe X.

1) Von den beim Erlaß des Gesetzes vom 11. August 1920 im  
 Amte befindlich gewesenen Stelleninhabern erhalten zwei die Bezüge  
 der Gruppe XII.

#### Gruppe XII.

11200 — 12200 — 13200 — 14200 — 15100 —  
 16000 — 16800 *M.*

Oberverwaltungsgerichtsräte.  
 Direktor des Oberversicherungsamts<sup>1)</sup>.  
 Ministerialräte, soweit nicht in Gruppe XIII.  
 Polizeioberstleutnant.  
 Direktor der Heil- und Pflegeanstalt.  
 Landesmedizinalrat.  
 Oberlandesgerichtsräte.  
 Landgerichtsdirektoren.  
 Oberstaatsanwalt.  
 Strafanstaltsdirektor, soweit nicht in Gruppe XI.



Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XI.  
 Studiendirektoren der höheren Lehranstalten mit Einschluß  
 der Seminare.

<sup>1)</sup> Der beim Erlaß des Gesetzes vom 11. August 1920 im Amte  
 befindlich gewesene Stelleninhaber erhält die Bezüge der Gruppe XIII.

Gruppe XIII.

13200 — 15600 — 18000 — 20000 — 22000 *M.*

Ministerialräte, soweit nicht in Gruppe XII.  
 Landgerichtspräsident.

Gruppe B. I.

23000 *M.*

Oberverwaltungsgerichtspräsident.  
 Oberlandesgerichtspräsident.  
 Regierungspräsidenten.

Gruppe B. II.

25000 *M.*

Reichsratsbevollmächtigter.

Schlußbemerkungen.

1. Die in der Gruppe VII aufgeführten Beamten, die am 31. März 1920 in einer mit einem Höchstgehalt von mindestens 4200 *M* ausgestatteten oder in einer gleichwertigen Stelle planmäßig angestellt waren, erhalten, falls für sie im gegenwärtigen Gesetz Aufrückungsstellen in Gruppe VIII vorgesehen sind, für ihre Person im Wege der Aufrückung spätestens dann die Bezüge der Gruppe VIII, wenn sie in einer nach der früheren Besoldungsordnung mit einem Höchstgehalt von mindestens 3400 *M* ausgestatteten oder einer gleichwertigen Stelle eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben.

2. Die Amtshauptmänner erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung von 2000 *M.*, die Regierungspräsidenten eine solche von 3000 *M.*
  3. Den im Staatsministerium beschäftigten Beamten können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums Sondervergütungen (Ministerialzulagen) aus den dafür im Voranschlage vorgesehenen Mitteln bewilligt werden.
  4. Der Reichsratsbevollmächtigte erhält eine nicht ruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung von 5000 *M.*
  5. Die Gerichtsvollzieher erhalten einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung oder der Gerichtsvollzieherordnung und des Voran Schlages, der bis zum Höchstbetrage von 900 *M.* bei der Festsetzung des Ruhegehalts als Teil der Besoldung behandelt wird.
- 



## Nr. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Beamtendienst-  
einkommensgesetz vom 11. August 1920 in der Fassung des Ge-  
setzes vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 4. August 1921.

Gegen das Beamtendienst-einkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch das Gesetz vom 4. August 1921 abgeänderten Fassung hat der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 in folgenden Punkten Einspruch erhoben:

1. Im § 22 ist die Bestimmung im 2. Absatz insoweit beanstandet, als sie vorschreibt, daß den Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, die Dienstkleidung unentgeltlich zu liefern ist, soweit dies bisher geschehen ist.
2. Im § 29 ist die Bestimmung in Ziffer 3 Satz 2 insoweit beanstandet, als darnach von der vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleiteten Militär- oder Marinendienstzeit mehr als ein Jahr als diätarische Dienstzeit angerechnet wird.
3. In der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Gehaltsordnung sind beanstandet
  - a. die Einreihung
    - der Gendarmeriewachtmeister in die Gruppe V,
    - der Gendarmerieoberwachtmeister in die Gruppe VI,
    - der Gendarmeriekommissare in die Gruppe VII,
    - der Polizeiwerkmeister, soweit nicht in Gruppe VI, in die Gruppe VII,
    - der Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VI, in die Gruppe VII,

der Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VI,  
in die Gruppe VII,  
des Gendarmerieinspektors in die Gruppe VIII,  
der Seefahrtslehrer in die Gruppen IX und X,  
des Studiendirektors der Seefahrtsschule in die  
Gruppe XII.

b. die Anmerkung 1) zu Gruppe II, soweit sie sich  
auf „Amtsgehilfen“ bezieht,  
die Anmerkung 1) zu Gruppe V,  
die Anmerkungen 1) zu den Gruppen II, VI, VII,  
VIII, XI und XII, soweit sie sich auf Stellen=  
inhaber erstrecken, die am 31. März 1920 noch  
nicht im Amte gewesen sind.

c. die Schlußbemerkung 1.

Hinsichtlich der vorstehend genannten Bestimmungen  
muß der Vollzug des Gesetzes bis weiter ausgesetzt werden.

Oldenburg, den 4. Aug. 1921.

Staatsministerium.

Graepel.

Dr. Kabeling.



### Druckfehler-Berichtigung.

I. Im Volksschullehrerdienssteinkommengesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921, Stück 48 dieses Bandes ist

1. auf Seite 409, dritte Zeile von unten das Wort „Gehalte“ in „Gehalt“ zu ändern.
2. auf Seite 411 in der siebenten Zeile statt „Ausgleich“ „Ausgleichung“ zu setzen und in der vierten Zeile von unten „dem“ in „den“ zu ändern.
3. auf Seite 413 § 5, neunte Zeile, statt „der Lehrer“ „des Lehrers“ zu setzen, in der dreizehnten Zeile „ändern“ in „anderen“ zu ändern und in der letzten Zeile auf der Seite hinter „Stelle“ ein Komma zu setzen.
4. auf Seite 417 im § 13 Abs. 7 zwischen „die“ und „Schulbehörde“ das Wort „obere“ einzufügen und im § 14 zweite Zeile statt „des“ vor „Hausgartens“ „eines“ zu setzen.
5. auf Seite 418 vierte Zeile hinter „jedoch“ das Komma zu streichen, in der achten Zeile „Ortszuschlags“ in „Ortszuschlages“ zu ändern und in der siebenten Zeile von unten hinter „Schulvorstandes“ ein Komma zu setzen.
6. auf Seite 419 § 18 elfte Zeile hinter „Schulvorstandes“ ebenfalls ein Komma zu setzen.
7. auf Seite 420 § 22 statt „folgende“ „ff.“ zu setzen.
8. auf Seite 421 § 25 Abs. 2 statt „1922“ „1925“ zu setzen und im § 26, vierte Zeile „das“ in „dem“ zu ändern.
9. auf Seite 423 § 31 die Zahl „2“ einzuklammern und im § 32 statt „15“ „13“ zu setzen.
10. auf Seite 424 § 35 „Veränderung“ in „Veränderungen“ zu ändern.



11. auf Seite 425, dreiundzwanzigste Zeile, einmal „der“ zu streichen.
  12. auf Seite 426 § 38 statt „für“ zwischen „Vorschriften“ und „Hauptlehrer“ „über“ zu setzen.
- II. Im Gemeindefullehrerdienstleistungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921, Stück 48 dieses Bandes, ist
1. auf Seite 431 § 6, sechste Zeile, hinter „sind“ und auf Seite 432 § 9 hinter „Ruhegehalts“ das Komma zu streichen.
  2. auf Seite 432 § 10 zweitletzte Zeile statt „derem“ „deren“ zu setzen.
- III. Ferner ist in der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Gemeindefullehrerdienstleistungsgesetz vom 12. Juli 1921, Stück 48 dieses Bandes,
- auf Seite 434 die Zahl „1“ hinter „Gruppe“ in „11“ zu ändern.

Oldenburg, den 30. Juli 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Im Auftrage:

v. Finckh.



11. und 12. ...  
 13. ...  
 14. ...  
 15. ...  
 16. ...  
 17. ...  
 18. ...  
 19. ...  
 20. ...  
 21. ...  
 22. ...  
 23. ...  
 24. ...  
 25. ...  
 26. ...  
 27. ...  
 28. ...  
 29. ...  
 30. ...  
 31. ...  
 32. ...  
 33. ...  
 34. ...  
 35. ...  
 36. ...  
 37. ...  
 38. ...  
 39. ...  
 40. ...

